S 2 RA 3031/02

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land Baden-Württemberg

Sozialgericht Landessozialgericht Baden-Württemberg

Sachgebiet Rentenversicherung

Abteilung

Kategorie Urteil

Bemerkung Rechtskraft Deskriptoren Leitsätze Normenkette -

1. Instanz

Aktenzeichen S 2 RA 3031/02 Datum 25.08.2003

2. Instanz

Aktenzeichen L 4 R 4565/03 Datum 23.05.2006

3. Instanz

Datum -

Au̸ergerichtliche Kosten des Berufungsverfahrens sind nicht zu erstatten.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist die GewĤhrung einer Rente wegen Erwerbsminderung streitig.

Der am 1956 geborene, aus dem ehemaligen Jugoslawien stammende KlĤger, hat keine Ausbildung absolviert. Nach seinem Zuzug ins Bundesgebiet im Jahr 1973 war er seinen Angaben zufolge zunĤchst bis 1979 als Maurer und hiernach bis 1999 als Eisenflechter tĤtig. Der Versicherungsverlauf des KlĤgers weist neben Zeiten der Arbeitslosigkeit und nicht mit rentenrechtlichen Zeiten belegten ZeitrĤumen (August 1990, Dezember 1993) eine freiwillige Beitragsentrichtung vom 01. Januar 1994 bis 31. MĤrz 1997 aus. Im Mai 1999 trat beim KlĤger ArbeitsunfĤhigkeit (AU) ein. Vom 25. April bis 16. Mai 2000 nahm er Leistungen zur Rehabilitation in der Klinik B. R. in Anspruch, aus der er arbeitsunfĤhig (au) entlassen wurde (Entlassungsbericht vom 15. Mai 2000). Er bezog zunĤchst Krankengeld (Krg) und

hiernach Arbeitslosengeld (Alg) und Arbeitslosenhilfe (Alhi).

Am 08. Oktober 2001 beantragte der KlĤger die GewĤhrung einer Rente wegen Erwerbsminderung. Zur Begründung gab er als Gesundheitsstörungen "Wirbelsäulenleiden, Magengeschwür" an. Die Beklagte veranlasste das Gutachten des Facharztes für Orthopädie Dr. M., der beim Kläger ausweislich seines Gutachtens vom 25. Januar 2002 ein lumbales Wurzelkompressionssyndrom L5 rechts sowie eine Chondromalazia patellae diagnostizierte; aufgrund des anlÃxsslich seiner Untersuchung am 24. Januar 2002 erhobenen Befundes sah er die ErwerbsfĤhigkeit des KlĤgers aufgehoben. Er sah die ambulanten Behandlungsmå¶glichkeiten ausgeschå¶pft und empfahl dringend eine vorgezogene stationäre MaÃ∏nahme. Durch eine intensive Therapie, die anschlieÃ⊓end ambulant fachgebunden weitergeführt werden müsse, werde es mit Wahrscheinlichkeit gelingen, innerhalb einer Jahresfrist ein vollschichtiges LeistungsvermĶgen für leichte Tätigkeiten zu erreichen. Die jetzige Tätigkeit im Baugewerbe könne der Kläger aber wahrscheinlich nicht mehr ausüben. Mit Bescheid vom 08. MĤrz 2002 lehnte die Beklagte den Antrag des KlĤgers mit der Begrýndung ab, dieser sei zwar seit 31. Mai 1999 voll erwerbsgemindert, doch erfülle er nicht die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Rentengewährung, da er in dem maÃ∏geblichen Zeitraum vom 31. Mai 1994 bis 30. Mai 1999 nur 26 Monate mit PflichtbeitrĤgen belegt habe und auch im Sinne des <u>§ 241 Abs. 2</u> des Sechsten Buches des Sozialgesetzbuchs (SGB VI) in der Zeit vom 01. Januar 1984 bis zum Kalendermonat vor Eintritt der Erwerbsminderung nicht jeder Kalendermonat mit Anwartschaftserhaltungszeiten belegt sei. Dagegen erhob der KlĤger Widerspruch, ohne diesen zu begrļnden. Der Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid der bei der Beklagten gebildeten Widerspruchsstelle vom 15. August 2002 zurļckgewiesen.

Dagegen wandte sich der KlĤger mit seiner am 09. September 2002 beim Sozialgericht (SG) Karlsruhe erhobenen Klage. Er machte geltend, nicht bereits seit 31. Mai 1999 voll erwerbsgemindert zu sein. Denn auch danach habe er noch Alg und Alhi bezogen und PflichtbeitrĤge entrichtet. Die Erwerbsminderung sei frühestens ab Rentenantragstellung eingetreten. Während seiner ab 01. Dezember 1993 ausgeübten selbstständigen Tätigkeit habe er im Ã∏brigen ab Januar 1994 freiwillige BeitrĤge geleistet. Die entsprechende Beitragszahlung habe er erst zu diesem Zeitpunkt aufgenommen, weil ihm seitens eines Mitarbeiters der Beklagten mitgeteilt worden sei, dass dies erst ab Januar 1994 mĶglich sei. Die Beklagte trat der Klage unter Vorlage ihrer Verwaltungsakten und Aufrechterhaltung ihres bisherigen Standpunktes entgegen. Beim KlĤger liege zwar seit 31. Mai 1999 volle Erwerbsminderung auf Zeit vor, doch seien die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nicht erfå¼llt, da er weder in den letzten få¼nf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung drei Jahre mit PflichtbeitrĤgen fýr eine versicherte BeschÄxftigung oder TÄxtigkeit belegt habe, noch die Zeit vom 01. Januar 1984 bis 30. Mai 1999 durchgehend mit BeitrĤgen oder Anwartschaftserhaltungszeiten belegt sei; nicht belegt seien die Monate August 1990 und Dezember 1993. Die Annahme eines Leistungsfalls im Oktober 2001 rechtfertige sich nach den vorliegenden Befunden nicht. Bei dem lumbalen Wurzelkompressionssyndrom L5 rechts infolge einer ausgeprĤgten degenerativen VerĤnderung im unteren

Wirbelsäulenbereich handle es sich um eine schleichende Erkrankung, die schlieÃ□lich im Mai 1999 zu AU geführt habe. Die getroffene Beurteilung werde durch die eingeholten Auskünfte der behandelnden Ã□rzte bestätigt. Sie legte den Entlassungsbericht der A.-klinik, Fachklinik für konservative Orthopädie und Rheumatologie, vom 03. April 2003 über die vom Kläger in der Zeit vom 13. März bis 03. April 2003 in Anspruch genommenen stationären Leistungen zur Rehabilitation vor. Das SG hörte den Arzt für Allgemeinmedizin Dr. A. unter dem 19. Dezember 2002, den Arzt/Chirotherapie Dr. J. unter dem 10. Januar 2003 sowie den Facharzt für Orthopädie Dr. N. unter dem 11. Februar 2003 schriftlich als sachverständige Zeugen und wies die Klage mit Urteil vom 25. August 2003 im Wesentlichen mit der Begründung ab, der Kläger sei zwar seit Mai 1999 voll erwerbsgemindert, doch erfülle er die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für die beantragte Erwerbsminderungsrente nicht. Wegen der Einzelheiten der Begründung wird auf den Inhalt des der Bevollmächtigten des Klägers am 27. Oktober 2003 gegen Empfangsbekenntnis zugestellten Urteils verwiesen.

Dagegen hat der KlĤger am 31. Oktober 2003 schriftlich Berufung beim SG eingelegt. Er ist weiterhin der Auffassung, nicht bereits am 31. Mai 1999 voll erwerbsgemindert gewesen zu sein. Seinerzeit habe er Alg und Alhi bezogen und dem früheren Arbeitsamt (ArbA) mit seiner Arbeitskraft damit zur Verfügung gestanden. Im Falle einer Erwerbsminderung hätte er entsprechenden Leistungen nicht erhalten. SchlieÃ□lich sei auch im März/April 2003 noch ein Heilverfahren durchgeführt worden, wobei er mit qualitativen Einschränkungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt für sechs Stunden täglich und mehr leistungsfähig erachtet worden sei; lediglich in seiner Tätigkeit als Eisenbieger sei er nur noch unter drei Stunden täglich leistungsfähig gewesen. Dies spreche gegen die angenommene Erwerbsminderung bereits seit Mai 1999. Allerdings habe sich sein Gesundheitszustand seither wieder verschlechtert, weshalb jene Leistungsbeurteilung jetzt nicht mehr zutreffe.

Der KlAxger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Karlsruhe vom 25. August 2003 aufzuheben und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheids vom 08. März 2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 15. August 2002 zu verurteilen, ihm Rente wegen voller Erwerbsminderung ab 08. Oktober 2001 zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie h \tilde{A} ¤lt die angefochtene Entscheidung f \tilde{A} ½r richtig und macht geltend, seit Krankheitsbeginn im Mai 1999 sei von einem aufgehobenen Leistungsverm \tilde{A} ¶gen auszugehen. Die Leistungsbeurteilung im Entlassungsbericht der A.-klinik vom 03. April 2003 sei bez \tilde{A} ½glich des allgemeinen Arbeitsmarktes zu positiv.

Die Berichterstatterin des Senats hat die bei der Bundesagentur fÃ⅓r Arbeit Ã⅓ber den Kläger gefÃ⅓hrten Verwaltungsakten einschlieÃ∐lich der medizinischen

Unterlagen und die durch die AOK Baden-Württemberg, Bezirksdirektion Mittlerer Oberrhein, im Hinblick auf die AU des Klägers veranlassten Sozialmedizinischen Stellungnahmen des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung Baden-Württemberg (MDK) vom 14. Juli und 04. November 1999 sowie 24. Februar und 14. Juni 2000 beigezogen. Ferner hat sie das Gutachten des Dr. Ja., Oberarzt der Orthopädischen Klinik der St. V.-Krankenhäuser in K., vom 07. Februar 2006 erhoben, der den Kläger mit qualitativen Einschränkungen noch für leichte berufliche Tätigkeiten vollschichtig einsatzfähig beurteilt hat.

Zur weiteren Darstellung des Sachverhalts sowie des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Verwaltungsakten der Beklagten sowie der Akten beider Rechtsz $\tilde{A}^{1}/_{4}$ ge Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die gem $\tilde{A} = \tilde{A} = 151 \text{ Abs. 1}$ und 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) form- und fristgerecht eingelegte Berufung des Kl $\tilde{A} = 151 \text{ Abs. 1}$ und zul $\tilde{A} = 151 \text{ Abs. 1}$ und

Das SG hat die Klage im Ergebnis zu Recht abgewiesen. Denn der Bescheid der Beklagten vom 08. März 2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 15. August 2002 ist rechtmäÃ∏ig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten. Der Kläger erfÃ⅓Ilt nicht die Anspruchsvoraussetzungen fÃ⅓r die Gewährung einer Erwerbsminderungsrente, weder nach § 43 SGB VI noch nach § 241 SGB VI.

Das SG hat die rechtlichen Grundlagen des geltend gemachten Anspruchs im Einzelnen dargelegt, weshalb zur Vermeidung von Wiederholungen gem $\tilde{A} = \tilde{A} = 153$ Abs. 2 SGG auf die entsprechenden Ausf $\tilde{A} = 153$ Abs. 2 SGG auf die entsprechenden Ausfara ausfar ausfa

In Ã⊓bereinstimmung mit der Auffassung der Beklagten ist das SG auf der Grundlage seiner Leistungsbeurteilung, wonach beim KlĤger der Versicherungsfall der vollen Erwerbsminderung im Mai 1999 eingetreten sei, zutreffend davon ausgegangen, dass dem KIĤger eine Erwerbsminderungsrente nicht zusteht, weil er die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen fļr eine entsprechende RentengewĤhrung nicht erfļllt. Denn ausgehend vom Eintritt des Versicherungsfalls im Mai 1999 hat der Kläger in dem maÃ∏geblichen Fünfjahreszeitraum weder drei Jahre mit Pflichtbeitragszeiten für eine versicherte Beschärftigung oder Täxtigkeit zurä¼ckgelegt (vgl. å§ 43 SGB VI), noch im Hinblick auf § 241 SGB VI jeden Kalendermonat vom 01. Januar 1984 bis zum Kalendermonat vor Eintritt der Erwerbsminderung mit Anwartschaftserhaltungszeiten belegt. Dies hat das SG zutreffend dargelegt und insbesondere auch darauf hingewiesen, dass der Versicherungsverlauf des KlĤgers nicht nur im Monat Dezember 1993 eine Beitragslücke aufweist, sondern auch im August 1990, so dass selbst im Falle einer fehlerhaften Beratung der Beklagten hinsichtlich der MA¶glichkeit, freiwillige BeitrA¤ge fA¼r den Monat Dezember 1993 zu entrichten, keine andere Entscheidung må¶glich wå¤re.

Der Senat teilt allerdings nicht die Leistungsbeurteilung des SG, wonach das LeistungsvermĶgen des KlĤgers bereits im Mai 1999 auf ein rentenberechtigendes Ma̸ herabgesunken sei. Das SG hat sich insoweit auf das im Verwaltungsverfahren von der Beklagten veranlasste Gutachten des Dr. M. gestützt, der im Hinblick auf die Krankheitsentwicklung und die anlässlich seiner Untersuchung am 24. Januar 2002 erhobenen Befunde von einer aufgehobenen ErwerbsfĤhigkeit ab Mai 1999 ausgegangen ist, sowie auf die Auskļnfte der als sachverständige Zeugen gehörten behandelnden Ã∏rzte des Klägers. Der Senat sieht den KlĤger in seiner beruflichen LeistungsfĤhigkeit nach Auswertung der vorliegenden medizinischen Unterlagen zwar gleichfalls als deutlich eingeschrĤnkt an, doch lÄxsst sich nicht feststellen, dass sein LeistungsvermĶgen so weit herabgesunken ist, dass er selbst leichte berufliche TÄxtigkeiten unter weiterer Berücksichtigung von qualitativen Einschränkungen nicht mehr zumindest sechs Stunden tÃxglich auszuüben vermag. Insoweit ist insbesondere nicht ersichtlich, dass seine berufliche LeistungsfĤhigkeit â∏ entsprechend seinem Vorbringen im Klageverfahren â∏ frühestens ab Rentenantragstellung bzw. â∏ wie dann im Berufungsverfahren geltend gemacht â∏ nach Entlassung aus der A.-klinik, wo er vom 13. MÃxrz bis 03. April 2003 behandelt worden war, auf ein rentenberechtigendes Ausma̸ herabgesunken ist. Der Senat berücksichtigt hierbei neben dem im Verwaltungsverfahren erstatteten Gutachten des Dr. M. insbesondere die Entlassungsberichte der im April/Mai 2000 und MAxrz/April 2003 in Anspruch genommenen stationären Leistungen zur Rehabilitation sowie das im Berufungsverfahren erhobene Gutachten des Sachverständigen Dr. Ja â∏¦ Danach steht fest, dass der KlĤger in seiner beruflichen LeistungsfĤhigkeit in erster Linie durch eine Minderbelastbarkeit der Lendenwirbels Azule (LWS) aufgrund computertomographisch nachgewiesener BandscheibenvorwĶlbungen von L3 bis S1, deutlich betont in Höhe von L 4/5 mediolateral, eingeschränkt ist und ihm dadurch die zuletzt ausgeļbte mit schwerer kĶrperlicher Belastung verbundene TÄxtigkeit als Eisenbieger nicht mehr zugemutet werden kann. Davon gehen sämtliche in die Leistungsbeurteilung eingebundenen Ã∏rzte aus. Die im Vordergrund der BeeintrÄxchtigungen stehende von der LWS ausgehende Beschwerdesymptomatik stellt sich nach Auswertung der medizinischen Unterlagen seit dem Jahr 1999 als weitgehend unverĤndert dar. Dies hat der KlĤger auch anlÃxsslich seiner Untersuchung bei dem SachverstÃxndigen Dr. Ja. bestÃxtigt. Vor diesem Hintergrund l\tilde{A}\tilde{x}sst sich weder die vom Kl\tilde{A}\tilde{x}ger im Klageverfahren sinngemäÃ∏ geltend gemachte Verschlimmerung ab dem Zeitpunkt der Rentenantragstellung (Ende 2001) schlA¼ssig nachvollziehen, noch die im Berufungsverfahren behauptete Verschlimmerung erst nach Abschluss der im MÃxrz/April 2003 in Anspruch genommenen stationÃxren Leistungen zur Rehabilitation in der A.-klinik.

Der Senat schlieÄ tsich der EinschÄ tzung des SachverstÄ ndigen Dr. Ja. an, wonach dem KlÄ ger leichte und kurzzeitig mittelschwere TÄ tigkeiten zumindest sechs Stunden tÄ glich noch zugemutet werden kÄ nnen, wenn diese in wechselnder KÄ rperhaltung ausgeÄ tund TÄ tigkeiten gemieden werden, die mit vornÄ der gebeugter KÄ rperhaltung, wiederkehrenden WirbelsÄ ulenzwangshaltungen, Heben und Tragen von Lasten Ä ber zehn kg sowie in NÄ see und KÄ lte einhergehen. Diese EinschÄ tzung ist auf der

Grundlage der vom KlĤger angegebenen Beschwerden bei im Wesentlichen gleich bleibendem Beschwerdebild und der Befundsituation, die klinisch keine neurologischen AusfĤlle ergeben hat, schlļssig und nachvollziehbar. Auch die ̸rzte, die den Kläger im Jahr 2000 und 2003 im Rahmen stationärer Rehabilitationsleistungen behandelt haben, wollten ihm trotz seiner BeeintrÄxchtigungen leichte berufliche TÄxtigkeiten mit gewissen qualitativen EinschrĤnkungen vollschichtig bzw. zumindest sechs Stunden tĤglich noch zumuten. Der Senat sieht sich in dieser EinschĤtzung gerade auch dadurch bestätigt, dass der Kläger â∏ wie er gegenüber dem Sachverständigen Dr. Ja. angegeben hat â∏∏ noch von Juli 2004 bis September 2005 im Betrieb seines Sohnes tÃxtig war und dort wöchentlich ca. 25 bis 30 Stunden als Hilfsarbeiter im Materialeinkauf und der -belieferung von Baustellen gearbeitet hat, ohne dass es zu einer beachtlichen Verschlechterung der gesundheitlichen Situation gekommen wĤre. Dies deutet zugleich darauf hin, dass der KlĤger auch in einem noch gröÃ∏eren zeitlichen Umfang tÃxtig werden könnte und gesundheitliche Nachteile auch bei einer zumindest sechsstündigen täglichen Tätigkeit nicht zu befÃ1/4rchten sind, wenn diese leichter Art ist und im Wechsel zwischen Gehen, Stehen und Sitzen ausgeļbt werden kann. Mit einem solchen LeistungsvermĶgen ist der KlĤger nicht erwerbsgemindert. Obwohl der KlĤger schwere Arbeiten, wie sie in der TÄxtigkeit als Eisenbieger anfallen, zumutbarer Weise zumindest drei Stunden tÄxglich nicht mehr verrichten kann, kommt die GewĤhrung einer Erwerbsminderungsrente wegen BerufsunfĤhigkeit nicht in Betracht. Denn insoweit war der KlĤger lediglich ungelernt tĤtig und ist im Rahmen des Mehrstufenschemas des Bundessozialgerichts (BSG) daher breit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt verweisbar. Eine konkrete VerweisungstÄxtigkeit war auch im Hinblick auf die qualitativen LeistungseinschrĤnkungen nicht zu benennen.

Die Berufung des KlĤgers konnte nach alledem keinen Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Für eine Zulassung der Revision bestand keine Veranlassung.

Erstellt am: 14.07.2006

Zuletzt verändert am: 21.12.2024